

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 20/75

2020-0.587.497

BG, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden

Referent: VP Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden sollen.

Ungeachtet der extrem kurzen Zeitspanne, die für die Begutachtung zur Verfügung steht und unter Hinweis auf die doch umfangreichen Änderungen zum ursprünglichen Entwurf dieses Bundesgesetzes gibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

1. Allgemeines:

Allgemein ist zu begrüßen, dass auf kritische Bemerkungen und Anmerkungen zum ursprünglichen Gesetzesentwurf durchaus eingegangen wurde und insbesondere im Bereich des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) es zu Änderungen kam, die zu begrüßen sind. Im Hinblick darauf erübrigen sich Anmerkungen zu Artikel 1 Z 1 bis 5 und 8 des Gesetzesentwurfes. **Der ÖRAK fordert aber vehement eine Ausnahme von Kontrollmöglichkeiten der Behörde in Rechtsanwaltskanzleien gemäß § 9 COVID-19-MG und § 15 Abs 5 EpiG wegen der Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit** (vgl. unten zu Punkt 7.)



2. Zu Artikel 1 Z 6, 7 und 9 - § 15 Abs 1 Z 1, § 15 Abs 2 Z 5 und § 15 Abs 5 EpiG (Präventionskonzept und dessen Kontrolle):

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Bewilligungspflicht, eines Präventionskonzeptes und dessen Kontrolle ist vorerst festzuhalten, dass § 15 EpiG generell von Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen spricht und dieses Zusammenströmen entweder untersagt oder doch an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen geknüpft werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu fragen, inwieweit es den Behörden auch möglich wird, die Einhaltung des Präventionskonzeptes **auch bei privaten Vereinen zu überprüfen und den jederzeitigen Zutritt zu solchen Vereinsversammlungen zu erhalten** (arg: Kontrolle auch durch Überprüfung vor Ort in § 15 Abs 5 des Entwurfes).

Eine solche Vorgehensweise ist nach Ansicht des ÖRAK abzulehnen, zumal damit auch die Kontrolle des gesamten Vereinslebens erreicht werden könnte und der Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht so massiv wird, dass dies derzeit gesetzlich zu ermöglichen (§ 15 Abs 5 EpiG) weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass bei massiver gesundheitlicher Bedrohung auch die Untersagung von Veranstaltungen im Sinne der derzeit gültigen Bestimmung des § 15 Abs 1 Z 1 möglich ist. Eingriffe in das Vereinsrecht wurden schon bisher nicht angedacht und sind auch weiterhin nicht notwendig.

3. Zu Artikel 1 Z 9 (§ 15 Abs 5 EpiG):

Im Zusammenhang mit der Kontrollmöglichkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde betreffend die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen ist nicht klar geregelt, wie weit diese Kontrollmöglichkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde geht. **Es ist zu weitgehend, wenn vorgesehen wird, dass die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Beweismittel sichern können.**

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, auch Vereinsveranstaltungen kontrollieren zu können, sind im Gesetz bereits Grenzen festzulegen, um überschießende Kontrollen zu vermeiden. Auch gilt es, das Verbot der Selbstbezichtigung zu berücksichtigen, sodass Personen, die sich im Sinne des Epidemiegesetzes strafbar machen könnten, nicht verpflichtet sind, Unterlagen herauszugeben, die sie betreffend die Ahndung von Verwaltungsübertretungen oder sonstigen strafbaren Handlungen belasten.

4. Zu Artikel 1 Z 10 bis 13 (Nichtigkeit und Sunset-Klausel):

Der ÖRAK begrüßt ausdrücklich die Änderung in Artikel 1 Z 10, wonach erlassene Bescheide nur dann als nichtig iSd § 68 Abs 4 Z 4 AVG aufgehoben werden können, wenn diesen Bescheiden **vorsätzlich unrichtige Angaben** eines Antragstellers zu Grunde liegen. Auch wird die Formulierung einer Sunset-Klausel in Artikel 1 Z 13 grundsätzlich begrüßt. Diese sollte jedoch auf § 15 Abs 5 ausgedehnt werden.

5. Zu Artikel 2 Z 2 (§ 17 Abs 4 Tuberkulosegesetz – Antrag per E-Mail):

Der ÖRAK begrüßt weiterhin die Möglichkeit, bei Gericht als nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Person auch mittels E-Mail einen Antrag stellen zu können. Weiterhin nicht nachvollziehbar ist allerdings, weshalb zuvor eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gericht zu erfolgen hat. Eine solche **vorhergehende telefonische Kontaktaufnahme** darf jedenfalls **keine Zulässigkeitsvoraussetzung** betreffend eine Antragstellung darstellen. Dies wäre im Gesetz klarzustellen. Wie verhält es sich mit einer Antragstellung, wenn eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich ist?

6. Zu Artikel 3 Z 2 (Anwendungsbereich des COVID-19-MG):

Der ÖRAK begrüßt die Klarstellungen im vorgeschlagenen § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes betreffend den Anwendungsbereich und die allgemeinen Bestimmungen. Im vorgesehenen § 1 Abs 6 wäre jedoch eine andere Formulierung wünschenswert, da unklar erscheint, was unter „*Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere Art oder Zweck der Nutzung von Orten*“ zu verstehen ist.

7. Zu Artikel 3 Z 5 bis Z 7 (Betretungsverbote, Ausgangssperren und Kontrolle gem COVID-19-MG):

Der ÖRAK hält die im nunmehrigen Entwurf vorgesehenen Formulierungen betreffend die Betretungsverbote für besser geeignet als im ursprünglichen Gesetzesentwurf. Dass der private Wohnbereich ausgenommen wird, ist jedenfalls klargestellt, wobei darunter auch Gärten, Keller und Garagen zu verstehen sind (privater Wohnbereich iSd § 1 Abs 3 des Entwurfes).

Begrüßt wird auch, dass Ausgangsbeschränkungen nur mehr unter den deutlich strengeren Voraussetzungen als bisher vorgesehen möglich sind und es ein abgestuftes System hinsichtlich der „Eskalationsstufen“ gibt. Nur dann, wenn sonstige Maßnahmen, wie in § 3 und § 4 vorgesehen, nicht ausreichend sind, kann eine Ausgangsbeschränkung gemäß § 5 verordnet werden. In diesem Zusammenhang ist auch die parlamentarische Mitsprache gemäß § 11 des Entwurfes zu begrüßen.

In den Strafdrohungen erblickt der ÖRAK ein Missverhältnis zwischen § 8 Abs 1 mit einer **Geldstrafe von bis zu € 1.450,-**, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe von **bis zu vier Wochen**, und der Strafbestimmung des § 8 Abs 3 mit einer angedrohten **Geldstrafe von bis zu € 30.000,-** (welche weitaus überhöht erscheint), im Nichteinbringungsfall mit einer **Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen**. Die Ersatzfreiheitsstrafe in den Fällen des § 8 Abs 1, Abs 4 und Abs 5 sind weitaus zu hoch und wären zu reduzieren. Gleiches gilt auch für die Strafbestimmung des § 8 Abs 6 des Artikel 3 Z 7 des Entwurfes.

Betreffend die vorgesehene Kontrolle in § 9 des COVID-19-Maßnahmengesetzes ist festzuhalten, dass der ÖRAK es für zu weitgehend erachtet, wenn vorgesehen wird, dass die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde in **alle** Unterlagen Einsicht nehmen und Beweismittel sichern können (siehe auch Anmerkungen zu § 15 Abs

5 EpiG). **Darüber hinaus fordert der ÖRAK mit Nachdruck eine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger.** Diese Ausnahme ist insbesondere und vor allem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vorzusehen, aber auch zB für Journalistinnen und Journalisten, die sich auf die Einhaltung des Redaktionsgeheimnisses berufen. Eine **Klarstellung in den Materialien alleine genügt nicht**, sondern wäre die Ausnahme von der Kontrolle **im Gesetz zu formulieren** (Änderung des § 9 COVID-19-Maßnahmengesetz sowie § 15 Abs 5 Epidemiegesetz gemäß dem vorliegenden Entwurf).

Der ÖRAK ersucht, die vorstehenden Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wien, am 17. September 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

